

Vereinssatzung Slackline Freiburg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Slackline Freiburg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Freiburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Slacklinesports.

Der Verein vertritt die Grundsätze eines respektvollen Umgangs mit Menschen und Umwelt und achtet auf die Chancengleichheit aller Personen unabhängig ihres Geschlechts, Alters, finanziellen oder kulturellen Hintergrunds.

Der Vereinszweck wird erreicht, insbesondere durch

- a) die Organisation und Durchführung von Slacklineaktivitäten und Trainingsstunden
 - b) fachlich fundierte Aus- und Weiterbildung von Anfänger*innen und Fortgeschrittenen
 - c) den Verleih von Ausrüstung
 - e) das Veranstellen von Kursen, Vorträgen, Festivals und Wettbewerben
 - f) die Vertretung der Interessen des Slacklinesports bei staatlichen und nicht staatlichen Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
 - g) Bildungs- und Informationsarbeit zur sicheren, gesundheitsfördernden sowie umweltgerechten Ausübung des Sports
 - h) regionale, nationale und internationale Netzwerkbildung mit anderen Organisationen des Slacklinesports, ähnlicher Sportarten sowie des Umweltschutzes
 - i) Stärkung der Akzeptanz des Slacklinesports - insbesondere der Disziplin des Highlinens - in Freiburg und im Schwarzwald
 - j) die Unterstützung und Förderung von Sportler*innen und Nachwuchsförderung
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein beantragt eine Mitgliedschaft in
 - einem Fachsportverband ähnlicher Sportarten
 - Badischer Sportbund Freiburg e.V.
2. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für die Mitglieder auch die Satzungen und Ordnungen für die angeschlossenen Verbände.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in elektronischer oder schriftlicher Form der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder ethischen Grundsätze des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod eines Mitglieds.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über eine Aufnahmegebühr entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
8. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

§5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Vertretung und ein*e Kassenwart*in. Diese sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung um eine*n Sport- und/oder eine*n Jugendwart*in ergänzt werden.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft des Vereins endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl oder eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubesetzung Posten im Amt.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Betrag von 500 € gegenüber Behörden und Dritten einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen sind die Vorstände nur zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung berechtigt.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Leitung der Versammlung übernimmt der/die Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung deren/dessen Vertreter/Vertreterin. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine protokollierende

Person wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10%, aber nicht weniger als 7, Vereinsmitglieder anwesend sind.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der protokollierenden Person zu unterschreiben ist.

§8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
2. die Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. die Wahl des Kassenprüfers.
4. die Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes.
5. die Änderung der Satzung
6. den Ausschluss von Mitgliedern
7. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr

§9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer*innen wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen entspricht der des Vorstands.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§10 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Slacklinesports.

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom 19.02.2021 und 05.04.2021.

Unterschriften 05.04.2021:

Bleisch, Matthias

Yoshida, Gyo

Baur, Jana

Namyslik, Béla

Breuer, Emil

Herrmann, Stefanie

Lieb, Tobias